

Was berichten die Arbeitsinspektoren in Kriegszeiten?

Autor(en): **Müller, Paul**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **34 (1942)**

Heft 11

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-353098>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Was berichten die Arbeitsinspektoren in Kriegszeiten?

Von Paul Müller.

Mit besonderem Interesse nimmt man den Bericht der eidgenössischen Arbeitsinspektoren für das Jahr 1941 zur Hand. Es ist ein alter Erfahrungssatz, dass in Kriegszeiten der Arbeiterschutz vielen als ein lästiger Luxus erscheint und eine Neigung aufkommt, das System der Kontingentierung und Rationierung auch auf ihn anzuwenden, als wäre der Schutz der Volksgesundheit weniger wichtig als im Frieden. Dabei müsste es für jeden Einsichtigen sinnfällig sein, dass die Notwendigkeiten gerade in die umgekehrte Richtung weisen. Das System der Rationierung von Lebensmitteln und lebensnotwendigen Bedarfsgegenständen, das die Kriege nun einmal wie ein zu ihnen gehöriger finsterer Schatten zu begleiten pflegt, macht die Gesundheit der Arbeiterschaft unvermeidlich viel empfindlicher, und tritt hierzu gar noch eine Lockerung der Schutzmassnahmen im Betrieb, dann kann die Leistungsfähigkeit der Arbeiter dauernden Schaden nehmen. Leider lässt sich nicht behaupten, dass diese Einsicht bei uns bereits Allgemeingut sei. Vielfach ist sie nicht einmal bei den Amtsstellen anzutreffen, die mit dazu berufen sind, über die Durchführung der Fabrikgesetze zu wachen. Mit erfrischendem Mut wird dieser bedenkliche Tatbestand in dem Inspektorenbericht für den IV. Kreis der breiteren Oeffentlichkeit unterbreitet.

«In den Kantonen», so heisst es darin, «sind keine neuen Erlasse über den Vollzug des Fabrikgesetzes ergangen, und es hat dieser in organisatorischer Hinsicht keine Aenderung erfahren. Er stand auch in der Durchführung mancherorts nicht allzu hoch im Kurs. Der Grund dafür mag zum Teil darin liegen, dass die kantonalen Amtsstellen des Gesetzesvollzuges vielfach mit neuen, aus der Kriegswirtschaft erwachsenen Aufgaben betraut und durch diese stark in Anspruch genommen waren. Andererseits war speziell bei den Organen der direkten Fabrikaufsicht eine Auffassung nicht selten festzustellen, die heutigen, kriegsbedingt erschwerten Produktionsverhältnisse in der Industrie begründeten hinreichend jede Nachsicht hinsichtlich Beachtung fabrikgesetzlicher Vorschriften, namentlich betreffend der Arbeitszeit.

Wir hatten denn wiederum reichlich Grund zu Vorstellungen bei den kantonalen Oberbehörden über festgestellte Gesetzesübertretungen, denen gegenüber lokale Aufsichtsorgane sich untätig verhielten. Die zahlreichen Ausnahmen und sogar Abweichungen von gesetzlichen Vorschriften betreffend die Arbeitszeit, die auf Grund von besonderen Verhältnissen der Kriegswirtschaft entsprungenen Verfügungen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements und des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes bewilligt werden mussten, waren natürlich nicht dazu angetan, die Kontrolltätigkeit dieser Organe zu erleichtern.»

Ebenso klagt der Inspektor des III. Kreises:

«Auf die Aufsichtsorgane vieler Gemeinden ist eben sehr wenig Verlass, und gerade bei monatelanger Dauer von Ueberzeitarbeit und oft bis zu zwei Stunden pro Tag ist es wohl manchmal eher ein Nichtsehenwollen.»

Zu diesem Nichtsehenwollen gesellt sich erschwerend vielfach ein offenkundiges Versagen der Strafpraxis, worüber denn auch alle Arbeitsinspektoren schon seit Jahren Klage führen. So liest man im Bericht für den III. Kreis:

«Leider hatten wir in der Strafpraxis der Stadthalterämter einige Versager festzustellen. In zwei Fällen von Strafanträgen unsererseits hatte ein Statthalter aus ganz unmöglichen Gründen das Verfahren niedergeschlagen, trotzdem die beiden fehlbaren Firmen das monatelange Arbeiten mit Ueberstunden gar nicht bestritten hatten. Es dauerte fast ein Jahr, bis wir die Wiederaufnahme des Strafverfahrens und die Ausfällung von Bussen erreicht hatten, in loyaler Weise unterstützt von dem kantonalen Vollzugsbeamten, der den Staatsanwalt als Aufsichtsbehörde der Statthalterämter in Anspruch nehmen musste. Dass solche Fälle nicht zur Stärkung des Gesetzesvollzugs beitragen, ist begreiflich.»

Geradezu entmutigend ist, was ein anderer Bericht zum selben Thema sagt:

«Die Schwerfälligkeit der gerichtlichen Praxis und die unzureichende Erfassung der Strafbestände auf dem Gebiet des Fabrikgesetzes, so besonders bei einzelnen Amtsgerichten des Kantons Solothurn, haben uns schon manchen Aerger verschafft. Wenn beispielsweise die Beschäftigung weiblicher Personen des Nachts, immerhin ein Vergehen schwererer Art, nur mit Fr. 5.— gebüsst wird, so darf man eine solche Beurteilung wohl als fehlerhaft bezeichnen, und wir haben denn auch mit dieser Bewertung dem betreffenden Gericht gegenüber nicht zurückgehalten. Wohl bietet Art. 92 FG. formell die Handhabe zur Kassationsbeschwerde gegen die «Entscheide» von kantonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden. Wir gestehen aber, dass schon wiederholte Versuche in dieser Richtung nicht zum Ziele geführt haben, weshalb wir es vorziehen, das Verständnis der kantonalen Vollzugsbehörde (kantonales Inspektorat) anzurufen, um diese zu einer Korrektur durch das Obergericht zu veranlassen, ein Vorgehen, das den gewünschten Erfolg zeitigte.»

Zu denken gibt auch, was ein dritter Bericht feststellt. Er findet es als «wahrhaft überraschend», dass in einem Kanton mit über hundert Fabriken und wo die Achtung vor dem Gesetz gewiss nicht besser sei als in andern Regionen, während der letzten sechs Jahre keinerlei Strafe ausgesprochen wurde.

Angeichts dieser offenkundigen Lässigkeit und Saumseligkeit der Vollzugsorgane gewinnt natürlich die Kontrolltätigkeit der eidgenössischen Fabrikinspektoren eine um so grössere Bedeutung. Doch sind die Feststellungen, die deren Berichte hierzu machen, wenig tröstlich. Zwar verzeichnen alle eine Zunahme der Inspektionen gegenüber dem Vorjahr, aber gleichzeitig müssen sie jedoch zugeben, dass den Vorschriften des Gesetzes, die mindestens einen einmaligen Besuch jedes unterstellten Betriebes im Jahre zur Pflicht machen, nirgends genügt werden konnte. So stellt der Bericht des I. Kreises mit Betrübnis fest, dass 42,000 Arbeiter — das sind rund die Hälfte des Kreises — der Sicherheit entraten mussten, die ihnen eine regelmässige Inspektion einbringen kann. 315 von rund 2000 Fabriken hätten während der letzten zwei Jahre überhaupt nicht besucht werden können, 113 nicht seit drei und 4 nicht seit vier Jahren. Desgleichen klagt der Bericht des IV. Kreises über «einen leider noch immer sehr gestörten»

Inspektionsdienst, während der Bericht des III. Kreises zwar eine beträchtliche Zunahme der Inspektionen gegenüber dem Vorjahr feststellt, aber sofort hinzufügt:

«Es ist ausserordentlich zu bedauern, dass wir gerade jetzt, wo Teile der Industrie sehr stark beansprucht sind, nicht recht viele Inspektionen durchführen konnten. Wohl machten wir auch dieses Jahr wieder viele doppelte und dreifache Inspektionen in Betrieben, die ganz besondere Gefahren bieten, aber auch diese Mehrinspektionen sollte man noch bedeutend ausdehnen können, gerade in Zeiten, wo Betriebsumstellungen oder die Einführung von neuen oder Ersatzmitteln die Gefahren erhöhen. Wir sind uns voll bewusst, dass unsere Aufgabe erst richtig erfüllt werden kann, wenn wir nicht nur alle Betriebe einmal im Jahr besuchen, wie es das Gesetz verlangt, sondern eine grössere Zahl von Betrieben mehrmals, ja vielleicht periodisch besichtigen können. Auch die Ueberwachung unserer Postulate in Betrieben, die für deren richtige Ausführung keine Gewähr bieten, gehört zu unserem Pflichtenkreis.»

Die Ursachen des beklagten ungenügenden Inspektionsdienstes liegen ausserhalb der Macht und dem Willen der Inspektoren. Vielfach waren Beamte lange Zeit im Militärdienst, und ausserdem sind die Inspektorate im Zuge der Kriegswirtschaft vielfach mit zusätzlichen Aufgaben belastet worden. Auch die Prüfung neuer Betriebsplanungen erforderte einen grösseren Arbeitsaufwand, da deren Zahl auf der ganzen Linie teilweise nicht unbeträchtlich gestiegen ist.

Was nun den in dem soeben zitierten Bericht enthaltenen Hinweis auf die erhöhten Betriebsgefahren angeht, so geben diese in der Tat zu grösster Besorgnis Anlass. Nicht zuletzt resultieren diese aus den verschiedenen Ersatz-Lösungsmitteln, die gegenwärtig fast überall zur Anwendung kommen. Ein Bericht meint sogar, dass die Jagd nach industriellen Giften und gefährlichen Produkten «eine unserer grössten Besorgnisse» geworden sei und zitiert einen Fall, wo Benzol an Stelle des raren Benzins als Lösung verwendet werden musste und es trotz sorgfältiger Ventilation zu mehreren schweren Vergiftungen kam. Hierbei ist ein Arbeiter nach 40 Bluttransfusionen verschieden, während ein anderer nach 23 Transfusionen und einem Gebirgsaufenthalt von sechs Monaten gerettet zu sein scheine. Eine andere Ursache ist die Einstellung neuer, noch unerfahrener Leute, aber dann auch, wie ein Bericht hervorhebt, «die Hast der immer pressanten Bestellungen», «Uebermüdung wegen Ueberzeit während längeren Perioden und oft bis zu zwei Stunden pro Tag». Wie stark alle diese Momente die Unfallgefahren erhöht haben, zeigt übrigens sehr eindrucksvoll der jüngste Bericht der SUVA., der — allerdings bei einer erheblichen Zunahme der Zahl der versicherten Personen — eine Zunahme der Betriebsunfälle um 21 Prozent ausweist. Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist auch eine Erhöhung der Feuergefahr. «Niemals während unserer schon lange währenden Tätigkeit», schreibt beispielsweise der Inspektor des I. Kreises, «hatten wir so viele Unglücke dieser Art festzustellen, darunter einige mit sehr ernsten Folgen, und zwar trotz der modernen Mittel im Kampfe gegen Industriebrände.»

Jeder Arbeiterschutz steht und fällt mit dem Schutz der normalen Arbeitszeit, wie sie durch Gesetz festgelegt ist. Wohl sieht das Gesetz die Zulassung vorübergehender Ausnahmen vor, aber das muss sich auch auf Ausnahmefälle beschränken, wenn Sinn und Inhalt des Gesetzes selbst respektiert werden sollen. Mit dem Ausbruch des Krieges hat sich vielfach die Gewohnheit eingebürgert, Ausnahmegewilligungen etwas allzu leichtthändig zu erteilen und jede von wem auch nachgesuchte Ueberzeitarbeit als durch die Zeiterfordernisse begründet anzusehen. So schoss die Zahl der kantonal bewilligten Ueberstunden schon im Jahre 1939 auf rund acht Millionen empor und erreichte damit einen doppelt so hohen Stand wie im Durchschnitt der vorausgegangenen Jahre, der auch schon ansehnlich war. Für das Jahr 1941 wird die kantonal bewilligte Ueberzeit mit 5,790,052 Stunden ausgewiesen. Gegenüber den Vorjahren bedeutet dies einen erfreulichen Rückgang. Dass dieser aber nicht ohne weiteres eine grössere Bereitschaft, zur Normalarbeitszeit zurückzukehren, beweist, deutet der folgende Stossseufzer eines Inspektors an:

«Hinsichtlich der Ueberstunden hatten wir viele Schwierigkeiten. Kurz vor dem Beginn des Berichtsjahres wurden die eidgenössischen Fabrikinspektorate mit der Begutachtung der über zehn Tage hinausgehenden Ueberzeitgesuche betraut, und wir haben im Laufe des Jahres viele Hunderte solcher kontrollieren müssen. Es war aber sehr schwer, die Zahl der Ueberstunden herunterzudrücken, und erst gegen Ende des Jahres kam ein stärkeres Sinken zum Ausdruck, das z.T. von einem Mangel an Material beeinflusst sein dürfte. — Es waren gar nicht immer erquickliche Gespräche, die wir mit den Betriebsinhabern wegen der Ueberstunden führen mussten; es ging oft um ein regelrechtes Markten.»

Naturgemäss verteilen sich die bewilligten Ueberstunden auf die einzelnen Industriegruppen sehr ungleich. Der Löwenanteil entfällt aus naheliegenden Gründen auf die Gruppe «Maschinen, Apparate, Instrumente», für die allein über drei Millionen Ueberstunden ausgewiesen werden. Auf den Kopf der Belegschaft machte dies im Jahre nahezu 31 Stunden aus. Ihr folgt die Gruppe «Uhrenindustrie, Bijouterien» mit 13,5 und die Chemische Industrie mit 12 Stunden pro Kopf. Im Durchschnitt aller Industrien bezifferten sich die bewilligten Ueberstunden auf 13,28 Stunden im Jahr.

Nun ist aber die Zahl der kantonal bewilligten Ueberstunden noch keineswegs identisch mit der Zahl der wirklich geleisteten Ueberstunden. Das wird in den Berichten auch sehr nachdrücklich unterstrichen. Findet sich doch in jedem dieser der Hinweis, dass noch immer in grosser Zahl Ueberstunden ohne Bewilligung gearbeitet werden. Weitaus die meisten der verhängten Strafen, die diesmal mit insgesamt Fr. 17,434.20 beträchtlich höher liegen als im Vorjahr, haben auf derartige Gesetzesübertretungen Bezug. Solche Vergehen sind um so schwerwiegender, als die Arbeiter dabei, wie die Berichte ebenfalls bezeugen, vielfach noch um den 25prozentigen Zuschlag geprellt werden.

Die durch die Bundesbehörde erteilten besonderen Arbeitszeitbewilligungen, die es ja ausserdem noch gibt, hatten insgesamt betrachtet ein nur geringfügig geringeres Ausmass als im Vorjahr. Fast unverändert ist der Umfang der Bewilligungen für Zweischichtenbetrieb. Sie betrafen 16,719 Arbeiter, gegen 17,620 im Vorjahr. Dauernde Nachtarbeit wurde für 1778 Arbeiter bewilligt (gegen 2058), und ununterbrochene Betriebsweise für 1034 Arbeiter (gegen 369) im Vorjahr. Bei allen diesen Bewilligungen handelt es sich, wie man sich nicht verhehlen kann, um für die Gesundheit der Arbeiter schwerwiegende Abweichungen von dem geltenden Fabrikgesetz, weshalb man dringend wünschen möchte, dass ein schleuniger Abbau erfolge.

Im übrigen stimmen die Arbeitsinspektoren darin überein, dass die Fünftagewoche offenbar keine Sympathie zu erringen vermochte. Ein endgültiges Urteil wird man auf Grund dieser Wahrnehmungen aber kaum bilden dürfen. Wie man weiss, war die Fünftagewoche ein Ausfluchtmittel; um Heizung zu ersparen und war ausschliesslich auf die Wintermonate beschränkt, was sicher nicht dazu beitrug, sich mit ihr zu befreunden. Im Sommer könnte das Urteil möglicherweise anders ausfallen, und einer der Inspektoren wirft denn auch im Ernst die Frage auf, ob es nicht im Interesse des Anbauwerkes gegebener wäre, im Sommer den Samstag freizuhalten. Andererseits bleiben auf jeden Fall Beobachtungen beachtlich, über die der Inspektor des III. Kreises berichtet. Dieser schreibt:

«Die Fünftagewoche hat aber doch eine Reihe wichtiger arbeitshygienischer Probleme aufgeworfen, vor allem dasjenige der Ermüdung durch einen zu langen Arbeitstag. Einige grössere Betriebe, die zuerst die Absicht hatten, die Fünftagewoche beizubehalten, mussten wieder von ihr abgehen, da es sich einfach erwies, dass die Arbeitsleistung deutlich sank, woran natürlich nicht nur der Betrieb, sondern auch die Arbeiterschaft mit interessiert ist. In einem grösseren Betriebe mit scharfer Kontrolle der Leistungen sanken sie bei 48 Stunden in fünf Tagen um 10 Prozent, und in einem andern Betriebe blieb die Produktion um 18 Prozent gegenüber der Sechstagewoche zurück. In Betrieben mit zwangsläufigem Arbeitstempo muss sich das gesundheitlich besonders auswirken, da der persönlichen Ermüdung nicht nachgegeben werden kann...

Es muss deshalb immer wieder die Frage aufgeworfen werden, ob die Annehmlichkeit eines freien Samstags nicht zu teuer bezahlt wird.»

Das letztere ist gewiss wahr. Aber ebenso sehr werfen die gemachten Beobachtungen die Frage nach dem Wert der Ueberstunden — und zwar ebenfalls sowohl für die Betriebe als für die Arbeiter — auf, da diese ja von dem Gesetz der Ermüdung unmöglich auszunehmen sind. Ueberdies ergibt sich aus ihnen, wie sehr bei den heutigen Arbeitsbedingungen die Achtundvierzigstundenwoche bereits die äusserste Grenze der Leistungsfähigkeit überhaupt darstellt.

Ueber die Entwicklung der Löhne finden sich in den Berichten nur wenige Andeutungen, doch sind diese vielsagend genug.

Wir wollen uns hier nur auf die Wiedergabe einer einzigen Äusserung beschränken.

«Die gestörten Zeitverhältnisse», schreibt einer der Inspektoren, «prägen weiterhin dem Dienstvertrag ihren besondern Charakter auf, zum Vorteil eines bisher noch günstigen Bildes im Arbeitsmarkt, sehr zum Nachteil aber des Auskommens der Arbeitnehmer; denn der ansteigenden Teuerung vermögen Lohnerhöhungen und Teuerungszulagen nicht nachzuklettern. Auch auf diesem recht materiellen Gebiete darf die Einsicht und der gute Wille der Arbeiter, mitzutragen an den uns aufgezwungenen Lasten, dankbar anerkannt werden. Und wenn wir ganz vereinzelt auch Klagen über unzureichende Entlohnung erhalten, so haben wir uns jeweilen wirklich zu fragen, wie weit solche Verdienste auch nur für das Notwendigste ausreichen.»

Zu grösserer Genugtuung stimmt, dass die Inspektoren über eine weitere Ausbreitung der Ferien berichten können. Allerdings fehlt es auch an solchen Betrieben nicht, die da meinen, deren Einführung auf die lange Bank schieben zu können. Eine Nachhilfe seitens der Gesetzgebung erscheint daher sehr wohl am Platz, was auch einer der Inspektoren offen fordert.

«Die Forderung der Ferien», schreibt er, «wird dringend. Sowohl in den Kreisen der Arbeiterschaft als in allen Schichten der Bevölkerung hat man immer weniger Verständnis dafür, dass die kommunalen und kantonalen Reglemente, die den Handwerkern, Kaufleuten und kleinen Industriellen die Pflicht auferlegen, ihrem Personal bezahlte Ferien einzuräumen, nicht auf die dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe angewendet werden können. Niemand bestreitet mehr die Notwendigkeit einer allgemeinen Regelung der Ferien, und gleichwohl geht es in dieser Frage keinen Schritt vorwärts.»

Entschuldigend wird dann allerdings hinzugefügt, dass man gegenwärtig dringendere Sorgen habe, aber damit kann sich die Arbeiterschaft nicht abfinden.

Die Berichte bringen seit einigen Jahren erstmals wieder Angaben über die Zahl der Fabriken und ihrer Arbeiter. Nach einer am 17. September vorgenommenen Zählung waren zu dem damaligen Zeitpunkt 435,862 Arbeiter dem Fabrikgesetz unterstellt, die sich auf rund 8500 Betriebe verteilten. Gegenüber den letzten vorliegenden Vergleichsziffern vom Jahre 1938 ergibt sich daraus eine Zunahme der Belegschaften um rund 50,000. Die Zunahme ist besonders gross in der Gruppe «Maschinen, Apparate, Instrumente», die damit noch weiter an die Spitze aller andern Industriegruppen gerückt ist und für sich allein ein Viertel aller gezählten Arbeiter umfasst. Die der Arbeiterzahl nach nächstgrosse Gruppe ist die des Bekleidungsgewerbes, die aber nur halb so stark ist.

Das Verhältnis der weiblichen Arbeiter zur Zahl der männlichen ist so gut wie unverändert geblieben. Die im letzten Kriege gemachte Beobachtung einer relativen Vermehrung der Frauenarbeit hat sich also bisher nicht wiederholt. Das ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die Zunahme der Arbeiterzahl in ausserordentlich starkem Masse auf die Gruppe Maschinenbau entfällt, wo Frauenarbeit so gut wie nicht in Frage kommt.

Was die jugendlichen Arbeiter angeht, so sind die diesmaligen Inspektorenberichte darum bemerkenswert, weil in das Berichtsjahr die Erhöhung des Schutzalters auf 15 Jahre fällt. Die Einführung hat den von gewisser Seite befürchteten Mangel an jugendlichen Arbeitern in keiner Weise bestätigt, scheint aber da und dort ein energisches Eintreten der Inspektoren notwendig gemacht zu haben. Vielen Knaben und Mädchen, so stellt ein Bericht fest, seien «die hellen Tränen über die Backen heruntergerannt», weil sie die Arbeit aufgeben mussten. Doch bemerkt derselbe Bericht zurecht, dass diese Schwierigkeiten schon kleiner werden, wenn einmal auch die Schulzeit in den Kantonen diesem neuen Gesetz angepasst sein werde. Zweifellos offenbaren die vergossenen Tränen, worauf ein anderer Bericht sehr richtig hinweist, eine grosse soziale Notlage, vor der leider in unserm Lande noch immer viele die Augen verschliessen. Aber Not wird nicht dadurch behoben, dass man ihr noch eine andere hinzufügt, und darauf liefe es hinaus, wenn man die Jugendlichen schon vor dem vollendeten 15. Lebensjahr in die Fabrik spannte, wie dies bisher leider noch der Fall war.

Zum Schluss dieser sehr zusammenfassenden Wiedergabe der aufschlussreichen Berichte möchten wir nachdrücklich gegen die im Vorwort des Bundesamts für Industrie, Gewerbe und Arbeit angetönte Absicht auftreten, inskünftig «das Schwergewicht auf eine zentrale Berichterstattung» zu legen. Wenn dabei nur an statistische Zusammenfassungen gedacht sein sollte, dann wäre dagegen natürlich nichts einzuwenden. Aber die gewählte Formulierung lässt an mehr denken und eine Verwischung der persönlichen Färbung befürchten, die die Berichte der eidgenössischen Inspektoren bisher so sehr zu ihrem Vorteil auszeichnete. Ganz abgesehen davon, würde es der Oeffentlichkeit schwer, wenn nicht unmöglich gemacht, die Tätigkeit der Inspektoren zu beurteilen, worauf angesichts des grossen Einflusses, den diese auf die Ausführung des bei weitem wichtigsten Arbeiterschutzgesetzes haben, ein unabweisbarer Anspruch besteht.
